

Allgemeine Anlagerichtlinie für das Bistum Magdeburg

Präambel

Das universale Kirchenrecht erlaubt den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögen, soweit dies notwendig ist, um dem Auftrag als Kirche nachzukommen. Die Verwaltung der Vermögenswerte des Bistums Magdeburg (nachfolgend: Bistum) trägt wesentlich zur Erfüllung der kirchlichen Ziele und Zwecke bei. Die Verantwortlichen handeln „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (can. 1284 § 1 CIC), was im weltlichen Recht dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entspricht.

Das maßgebliche Ziel besteht darin, bei verantwortungsbewusster Abwägung von Chancen und Risiken die Altersvorsorgeleistungen nachhaltig zu finanzieren, das Vermögen langfristig in seiner Substanz real zu sichern sowie hinreichende Erträge für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu erwirtschaften. Zur Sicherung der Ansprüche und der Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen hat das Bistum den Priesterpensionsfonds als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet. Übergeordnet zu diesen Anlagerichtlinien ist für die Kapitalanlage des Versorgungsfonds das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg einzuhalten.

Die vorliegende Richtlinie soll den Rahmen für die Vermögensanlage setzen.

1. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für die folgenden bilanziellen Teileinheiten des Bistums:

- Vermögensverwaltung,
- Priesterpensionsfonds

Der Geltungsbereich erstreckt sich darüber hinaus auf den Bischöflichen Stuhl zu Magdeburg als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Allgemeine Grundsätze der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage des Bistums folgt den Prinzipien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage ist es, bei verantwortungsbewusster Abwägung von Chancen, Risiken und Liquiditätserfordernissen hinreichend Erträge zu erwirtschaften, um die mit der Anlage verfolgte Zielsetzung langfristig zu erreichen. Für das Bistum sind die langfristige Sicherung des Haushaltsplanes sowie die Erfüllung und Finanzierung von Versorgungsansprüchen vorrangige Ziele.

3. Anlageuniversum und zulässige Anlageklassen

Die Vermögensanlage erfolgt in den Anlageklassen: Liquidität, Anleihen, Aktien und Edelmetalle. Zusätzlich kann in Alternative Anlagen investiert werden. Hierzu zählen insbesondere Private Equity, Private Debt, Infrastruktur, Immobilien und Hedgefonds.

Für jede Anlageklasse gelten festgelegte Bandbreiten (Minimum/Maximum). Innerhalb der Anlageklassen sind nur bestimmte Instrumente zulässig.

4. Anlagegrenzen

Bei den zulässigen Anlageklassen sind die folgenden Maximalgrenzen in Bezug auf das jeweilige Vermögen gem. Ziff. 1 zu beachten, wobei temporäre Über-, bzw. Unterschreitungen insbesondere durch Marktwertschwankungen zulässig sind:

- Liquidität 0 – 100 %
Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder, Spareinlagen, Geldmarktfonds.
- Anleihen 0 – 100 %
Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Pfandbriefe, Gedeckte Anleihen (Covered Bonds), Unternehmensanleihen, Bankschuldverschreibungen.
- Aktien und aktienähnliche Produkte 0 – 50 %
Aktien von Unternehmen, die an einer inländischen oder ausländischen Börse notiert und reguliert sind, und eine Marktkapitalisierung von mind. 500 Mio. Euro aufweisen. Zudem Aktienanleihen, Genussscheine, strukturierte Wertpapiere mit Aktiencharakter.
- Immobilien 0 – 30 %
Insbesondere Direkteigentum, verbrieftes Immobilienportfolien in Form von offenen und geschlossenen Sondervermögen (inklusive Immobilienspezialfonds), Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.
- Alternative Investments 0 – 40 %
Investitionen erfolgen ausschließlich über Fonds, die eine Diversifikation über Regionen, Segmente und Anlagestrategien sicherstellen.
- Sonstige Anlagen 0 – 5 %
Hierunter fallen Kapitalanlagen, die sich nicht in die beschriebenen Strukturen einordnen lassen. Hierzu zählen z.B. Genossenschaftsanteile oder andere Eigenkapitaltitel der Hausbanken des Bistums.

Derivative Geschäfte sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie zur Absicherung von Vermögensanlagen zum Beispiel gegen Kurs-, Währungs- bzw. Zinsrisiken, zur Erwerbsvorbereitung oder zur Durationssteuerung dienen.

Explizit nicht erlaubt sind: Ungedeckte Termingeschäfte, Wertpapierleihe, kreditfinanzierte Wertpapierkäufe.

Die Basiswährung ist der Euro. Ein Fremdwährungsanteil von bis zu 35 % ist zulässig; darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Absicherung.

5. Risikosteuerung und Diversifikation

Bei der Vermögensanlage ist der Grundsatz der Diversifikation ist zu beachten. Das Vermögen ist verteilt über verschiedene Anlageklassen, Anlageinstrumente, Emittenten, Länder und Währungen anzulegen.

▪ Aktien

Im Wesentlichen wird das Vermögen in den entwickelten Ländern investiert. Darüber hinaus kann in Schwellenländer investiert werden, sofern diese Anlagen von untergeordneter Bedeutung für das Vermögen sind. Als Grundlage der Länderzuordnung dient die Definition von MSCI; sofern eine MSCI-Definition nicht vorliegt, kann eine geeignete Alternative herangezogen werden.

▪ Anleihen

- Der Anteil eines Emittenten darf nicht mehr als 10 % betragen. Diese Beschränkung gilt nicht für Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Emittenten, sofern sie ein Rating von AA+ oder besser vorweisen.
- Die Bonität der Anleiheemission soll mindestens einem Investmentgrade-Rating (S&P/Fitch: BBB-, Moody's: Baa3) oder einem vergleichbaren Rating entsprechen. Sofern kein Emissionsrating vorliegt, ist auf das Emittentenrating abzustellen. Liegt auch kein Emittentenrating vor, ist ein vergleichbares Rating heranzuziehen, das in seiner Qualität den Ratings der großen Rating-Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) entspricht.
- Bei einem Absinken des Ratings unter das Mindestrating ist grundsätzlich ein interessewahrender Verkauf des Titels innerhalb von drei Monaten anzustreben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanökonom entscheiden, dass der Titel im Portfolio gehalten werden soll.
- Wird der Emittent von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedlich geratet (Split-Rating), ist für die Bewertung auf das niedrigste vorhandene Rating abzustellen.

Aus Gründen der Risikosteuerung soll der Anteil des investierten Kapitals an einem gemeinschaftlichen Anlagevehikel (z.B. Investmentfonds) zum Investitionszeitpunkt grundsätzlich nicht mehr als 10 % betragen. Hiervon ausgenommen sind eigens für das Bistum aufgelegte Anlagevehikel.

6. Ethisch-nachhaltiges Anforderungsprofil

Investitionen in Unternehmen oder Staaten, die gegen grundlegende ethische und nachhaltige Standards verstoßen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere: Herstellung oder Handel mit geächteten Waffen, systematische Menschenrechtsverletzungen, gravierende Umweltverstöße, Korruption und Kinderarbeit.

Darüber hinaus beachtet das Bistum die Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, herausgegeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

7. Verwaltung und Überwachung

Die Steuerung der Vermögensallokation obliegt dem Diözesanökonom. Dieser ist verantwortlich für die Auswahl und Verteilung der Asset-Klassen sowie für die Formulierung und Anpassung dieser Anlagerichtlinie.

Die Verteilung der Anlageklassen erfolgt auf Basis einer Strategischen Asset Allokation, die die jeweiligen Sicherheits-, Ertrags- und Liquiditätserfordernisse des Bistums zu beachten hat. Diese ist regelmäßig zu überprüfen und an die aktuellen Anforderungen des Bistums sowie die Kapitalmarktbedingungen anzupassen.

Die Finanzverwaltung übernimmt die laufende Buchführung und bereitet die Berichte über die Wertentwicklung vor.

Der Diözesanökonom berichtet dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, dem Anlageausschuss mindestens einmal jährlich in dessen regelmäßigen Sitzungen über das Ergebnis der Vermögensanlage und sichert somit die Transparenz.

8. Beauftragung von externen Dienstleistungen

Die Auswahl externer Dienstleister im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzanlagen bedarf der Anhörung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, des Anlageausschusses und erfolgt insbesondere nach Maßgabe folgender Kriterien:

- ausreichende Erfahrung und notwendiges Knowhow,
- anlagespezifisches Mindestvolumen an Assets under Management,
- Leistungsnachweis von mindestens drei performancerelevanten Berichtsjahren.

Für die formale Auswahl eines geeigneten Vertragspartners bei der Mandatierung einer Finanzportfolioverwaltung oder eines Beratungsvertrages gilt mindestens eines der nachfolgend aufgelisteten Kriterien:

- Marktteilnehmer ist gemäß Bundesbank ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland,
- Marktteilnehmer ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.,
- Marktteilnehmer verwaltet ein Vermögen von mindestens 500 Millionen Euro,
- Marktteilnehmer berät ein Vermögen von mindestens 10 Milliarden Euro,
- Marktteilnehmer ist an ein Haftungsdach gem. § 2 Abs. 10 KWG angeschlossen.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die externen Dienstleister die spezifischen Anforderungen, die sich aus den Aufgaben und Verantwortungen des Bistums ergeben, kennen und bei der Vermögensanlage berücksichtigen.

Die Beauftragung erfolgt durch freihändige Vergabe zu marktkonformen Konditionen.

Mit den zu beauftragenden Vermögensverwaltern sind zur Umsetzung der Vorgaben spezifische Anlagerichtlinien zu vereinbaren.

9. Controlling und Berichterstattung

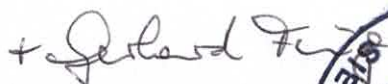
Das Bischöfliche Ordinariat prüft mindestens quartalsweise die Risikostruktur und die absolute Wertentwicklung der Anlageklassen. In diesem Rahmen ist auch sicher zu stellen, dass die bilanziellen Risiken der Kapitalanlagen des Bistums gedeckt sind.

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bzw., sofern ein solcher eingerichtet ist, der Anlageausschuss ist regelmäßig über die Entwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie zu informieren.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Nach Zustimmung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg sowie des Konsultorenkollegiums tritt diese Allgemeine Anlagerichtlinie am 1. Juli 2026 in Kraft und ist nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen. Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie zum Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern im Bistum Magdeburg vom 27. Dezember 2010 außer Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026



Dr. Gerhard Feige
Bischof

